

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr für die zwei-
spaltige Zeile oder deren
Raum 3 kr.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

No 3.

Mittwoch den 10. Januar

1866.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Justiz-Ministerial-Verfügung vom 30. v. M. wird hiemit Behufs ihrer Anwendung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 2. Januar 1866.

K. Oberamtsgericht
Lamparter.

Verfügung des K. Justizministeriums,

betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Klasse der Gläubiger im Concourse nach Maßgabe der Art. 62 (Absatz 3—5) und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Das in dem Regierungsblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, schreibt vor:

Art 53 Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concourse (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

Art. 62. (Absatz 3.) Die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausfertigung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art 63 bestimmten öffentlichen Ausrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4.) Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits sich in Händen eines Gerichts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldungsfrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5.) Gegen die Versäumung, der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63. Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Ausruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Urkunden ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird Folgendes verfügt:

- 1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird hiemit bergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.
- 2) Demgemäß werden alle Diejenigen, auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zersförliehen und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, fähigen Frist vom 1. Januar 1866 bis 30. Juni des nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch Diejenigen zugelassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 angestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

- 3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden:
bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritätsgesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechnigte Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechseln die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind (Prioritätsgesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen diese Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 13 b)

einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63, Abs. 2, 3 des Einführungsgesetzes zu verfahren hat.

- 4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- oder Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners, berechnigt und verpflichtet.

- 5) Die Befugniß, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt ausnahmsweise in Fällen der Behinderungen dieser Beamten auch den zur selbstständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.
- 6) In die nach Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat eines anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungsgesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufendem Register einzutragen.

- 7) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 15, Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei (wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden oder vor dem Ablauf der Anmeldefrist einem solchen (zu anderen Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, welche letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits oder einer Untersuchung), übergeben werden.

Tritt der eine oder andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritätsgesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldefrist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hiebei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben aus den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschriftgebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchen der Wechsel liegt.

- 8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizufügende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Die Oberamtsgerichte werden angewiesen, die vorstehende Verfügung je in einem hierzu geeigneten Lokalblatte zweimal mit angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen, auch auf dieselbe die Ortsvorsteher mittelst besonderer Erlasse zum Behuf der weiteren Verbreitung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

Stuttgart den 30. Dezember 1865.

Neurath,

Stuttgart.

Aufruf an diejenigen Excapitulanten, welche für Rekruten der diesjährigen Aushebung einstehen wollen.

Um den Bedarf an Einstehern bei der nächsten Aushebung zu decken, werden diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche noch nicht über zwei Jahre aus dem k. Militär ausgeschieden sind, sowie diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, deren Dienstzeit im Laufe der ersten sechs Monate dieses Jahrs (bis letzten Juni einschließlich) zu Ende geht, sofern sie geneigt sind, für Rekruten der diesjährigen Aushebung auf sechs Jahre einzustehen, hiemit aufgefordert, mit gemeinderäthlichen, vom Oberamte beglaubigten Zeugnissen über ihre Ausführung und beziehungsweise mit ihren Militärabschieden versehen, längstens bis zum 15. Februar d. J. bei denjenigen Regimentern, bei welchen sie unmittelbar vor ihrer Beabschiedung gestanden sind, oder derzeit noch stehen, zur Aufnahme in die Einsteherlisten sich zu melden.

Die k. Oberämter und die Ortsvorsteher werden angewiesen, für Bekanntmachung dieses Aufrufs zu sorgen.

Den 2. Januar 1866.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung der k. Postdirektion, betreffend die Portofreiheit in Dienstsachen.

Seit Erlassung der k. Verordnung vom 14. März d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Portofreiheit, werden viele amtliche Sendungen, welche der Portopflicht unterliegen, unbefugterweise als Dienstsache bezeichnet. Dieß hat häufig darin seinen Grund, daß die absendenden Stellen die Bestimmungen über die Portofreiheit innerhalb der Oberamtsbezirke, welche auf Verträgen mit den einzelnen Amtskörperschaften beruhen und viel weiter gehen, als die Normen über die allgemeine Portofreiheit, irrigerweise auch auf Sendungen nach Orten in anderen Oberamtsbezirken anwenden. Da nun durch ein solches Verfahren die Postkasse benachtheiligt wird und in demselben eine strafbare Defraudation der Postgefälle liegt, so wird unter Hinweisung auf die für den Mißbrauch der Portofreiheit angedrohte Strafe (k. Verordnung vom 20. Oktober 1851 §. 12) darauf aufmerksam gemacht, daß im amtlichen Verkehr der zur Portofreiheit berechtigten Ämter des einen Oberamtsbezirks mit solchen Ämtern eines anderen Bezirks nur diejenigen Sendungen als Dienstsache bezeichnet werden dürfen, welche sich auf die Dienstangelegenheiten des Staats, der Kirchen, der Schulen und der öffentlichen Stiftungen zu milden Zwecken beziehen. Die Brief- und Fahrpostsendungen in anderen Angelegenheiten, namentlich in Civil- und Strafprozessen, in Schulklagen, Theilungs-, Unterpfands-, Güterbuchsachen u. dgl., wie überhaupt in Angelegenheiten von Gemeinden und Amtskörperschaften, von Privaten und Privatgesellschaften sind portopflichtig und nur dann ausnahmsweise von der Portoentrichtung befreit, wenn das zu bezahlende Porto unzweifelhaft auf die Kassen des Staats, der Kirchen, der Schulen oder der milden Stiftungen fallen würde. Schließlich wird bemerkt, daß die gedruckte amtliche Zusammenstellung der Bestimmungen über die Portofreiheit nebst dem Verzeichniß der Portofreiheiten bei jeder Poststelle um den Preis von 15 kr. zu beziehen ist.

Stuttgart, den 26. Dezember 1865.

Für den Direktor: Honold.

Lehrkurs für Kunstwiesenbau, Felderdrainirung und Markungsberreinigung.

Um für die Verathung der vaterländischen Landwirths und Gemeinden im Fache der Be- und Entwässerung, der Felderdrainirungen, Bachregulirungen, Feldweganlagen, Feldereinteilungen und Zusammenlegungen eine größere Zahl sachkundiger Männer heranzubilden, wird im nächsten Frühjahr vom 19. Febr. an in Hopenheim ein hauptsächlich auf praktischer Anschauung und Einübung beruhender Lehrkurs in den genannten Fächern unter angemessener Mitwirkung des Lehrpersonals des Instituts durch einen tüchtigen Wiesenbauingenieur abgehalten werden. Der Kurs wird 5 Wochen dauern und soll dabei insbesondere auch das Kapitel der Feldweganlagen, sowie der Markungs- und Gewandregulirungen mit vorzüglicher Rücksicht auf das Gesetz vom 26. März 1862 eingehend behandelt werden. Die zulässige Zahl der Theilnehmer beträgt 10--12. Zudem man wißbegierige und strebame, im praktischen Leben erfahrene Männer, hauptsächlich aus der Klasse der Geometer, Werkmeister, Wegmeister etc. zur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Eintrittsbedingungen Folgendes bemerkt: 1) Am die genannten Lehrfächer in der obigen kurzen Zeit mit Aussicht auf entsprechenden Erfolg vollenden zu können, sind genügende Vorkenntnisse im

geometrischen Zeichnen, in der Flächenaufnahme, dem Niveliren, sowie vollkommene Einübung im Gebrauche der verschiedenen Instrumente unerlässlich. Es wird daher kein Bewerber zugelassen, welcher sich nicht über den Besitz dieser Kenntnisse genügend ausweisen kann. Bei Geometern wird dieser Beweis durch das Prüfungszeugniß erster oder zweiter Klasse geliefert. 2) Jeder Bewerber hat über ein unbescholtenes Prädikat ein gemeinderäthliches Zeugniß, und derjenige, welcher im öffentlichen Dienste steht, auch noch ein Zeugniß über seine dienstliche Leistungen von seiner nächstvorgesetzten Behörde beizubringen. 3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich. Dagegen haben die Theilnehmer für Wohnung und Kost, wozu es in Hohenheim und in der Nachbarschaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen; es wird übrigens zu theilweiser Bestreitung der Kosten hiesfür nach hoher Entschliebung des Ministeriums des Innern an 10 Theilnehmer, welche sich durch Fleiß und guten Erfolg des genossenen Unterrichts auszeichnen, ein Staatsbeitrag von je 25 fl. verabreicht werden. 4) Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, welcher sämtliche Theilnehmer sich zu unterziehen haben. Nach befriedigender Ersetzung der Prüfung werden sie mit dem entsprechenden Zeugnisse versehen werden. 5) Die Bewerbungen um Zulassung zu dem Lehrkurs sind längstens bis zum 21. Januar 1866 mit oberamtlichen Begleitschreiben bei der Centralstelle für die Landwirthschaft einzureichen. Bei der Auswahl der Aufzunehmenden entscheidet theils die persönliche Tüchtigkeit der einzelnen Bewerber, theils das Bedürfniß der Gegend, in welcher sie ansässig sind. Ueber die erfolgte Aufnahme wird den Bewerbern besondere Nachricht zugehen. Zugleich ergeht an die K. Oberämter die Aufforderung, dahin zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirksintelligenzblätter aufgenommen werde.

Stuttgart, den 28. Dezember 1865.

K. Centralstelle für die Landwirthschaft.
Doppel.

Waiblingen. Diebstahl.

In der Nacht vom 1./2ten dieses Monats wurde in Korb eine neue silberne Cylinder-Uhr mit gepreßtem Deckel u. s. g. Patentglas gestohlen.

An der Uhr befand sich noch eine doppelte silberne Einhängkette, mit einem Hacken und zwei mössingenen Uhrschlüsseln.

Den 5. Januar 1866.

K. Oberamts-Gericht
Att. Hafner.

Revier Winnenden.

Holzverkauf.

Aus dem Staatswald **Königsbrunn** am
Samstag den 18. dies

106 Trachten schönes u. junges **birken Besenreis**,
10 Loos buchenes jüngeres langes Reisfach in Maden,
geschätzt zu 625 Wellen

9 Loos auf Häufen befindliches Weichholz.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr am Fuß des
Königsbrunnnes gegen Nettersburg.

Reichenberg, den 4. Janr. 1866.

K. Forstamt
Hügel A.B.

Waiblingen.

Das Kirchenopfer, das am Erscheinungsfest für die
Mission gefallen ist, beträgt 22 fl. 49 $\frac{1}{2}$ fr. was mit
herzlichem Dank u. Segenswünschen bekannt gemacht wird.

8. Jan. 1866.

Kön. Stadtpfarramt
Bührer.

Zuchthaus Stuttgart.

Erledigte Aufseherstellen.

An der hiesigen Strafanstalt sind einige Aufseherstellen,
insbesondere die Stelle eines Aufsehers für das Gewerbe der
Schreinerei und die Stelle eines Aufsehers für das Ge-
werbe der Schneiderei zu besetzen. Mit jeder derselben
ist neben Dienstzimmer und Dienstkleidung in der untern
Classe ein Jahres-Gehalt von 350 fl. verbunden, der sich bis
zur oberen Classe auf 450 fl. nebst 48 fr. Dienstalters-
zulage, zusammen auf 498 fl. 48. erhöht. Die Bewerber
haben sich in eigenhändig geschriebenen Eingaben, unter An-
schluß von Zeugnissen, binnen 15 Tagen bei unterzeichneter
Stelle zu melden.

Den 5. Januar 1866.

K. Zuchthaus-Verwaltung
Weegmann.

Waiblingen.

Stumpen-Verkauf im Stadtwalde.

Am nächsten Samstag den 13. d. M. Nachmittags
3 Uhr werden die vorhandenen Stumpen im hintern Stadt-
Walde in 19 Loosen verkauft. Zusammenkunft auf dem
Platze.

Den 8. Januar 1866.

Stadtschultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Oberamt Waiblingen.

Neustadt.

Veraccordinng u. Bauarbeiten.

Die Arbeiten bei Herstellung eines neuen Fußsteigs über
die Rems bei der Mühle werden im Submissionewege zur
Veraccordinng ausgedoten und betragen

Zimmerarbeit 345 fl. 34 fr.

Schmidarbeit 45 fl. 7 fr.

Plan und Kostenvoranschlag können bei dem Unterzeich-
nen eingesehen werden, und haben Übernahmislustige ihre An-
gebote in Prozenten ausgedrückt, schriftlich, versigelt und mit
der Aufschrift „Brückenbau“ versehen, längstens bis Dienstag
den 16. Januar Vormittags 8 Uhr dem Schultheißenamt
Neustadt zu übergeben. Aus Auftrag:

Waiblingen den 8. Januar 1866.

Oberamtsbaumeister
Wälde.

Landwirthschaftlicher Verein.

Waiblingen. Herr Inspektor Friß aus Stuttgart
wird im Auftrag der Centralstelle für die Landwirthschaft in
den Rathhäusern nachstehender Orte je Nachmittags von 2
Uhr an landwirthschaftl. Vorträge halten u. zwar am

Mittwoch den 10. Januar 1866 in Schwaikheim,

Donnerstag „ 11. „ „ „ Hegnach,

Freitag „ 12. „ „ „ Birkmamsweiler u.

Samstag „ 13. „ „ „ Enderbach.

Die Einwohner dieser und der benachbarten Orte werden
zum Besuch dieser Vorträge freundlich eingeladen.

Den 8. Jan. 1866.

Wittich.

Gewerbe-Verein.

Nächsten Samstag den 13. d. Nachm. 3 Uhr Ausschü-
ßung in der Post in Waiblingen.

L. Müller.

Haus-Verkauf.

Gottlieb Heinrich Wall ist Willens, seinen Hausantheil
im Saß zu verkaufen. Kaufslustige können Donnerstag Abends
den 11. d. M. Abends 4 Uhr bei Christian Kauffmann,
Bäcker einen Kauf mit demselben abschließen.

HELVETJA

Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.

Grund-Capital: 10,000,000 Franken.

Die Gesellschaft versichert gegen **Feuerschaden** und **Blitzschlag**: häusliches Mobiliar, Waaren, Maschinen, Fabrikgeräthschaften, Vieh, Erndtzerzeugnisse, Ackergeräthe, überhaupt alle beweglichen Gegenstände.

Ebenso versichert dieselbe da, wo die Versicherung von Immobilien gesetzlich gestattet ist, Kirchen, Wohnhäuser, Stallungen, Scheunen, Magazine, Fabrikgebäude etc. so wie endlich auch gegen die Gefahr der **Gas- und Dampf-Explosion**. Die Prämien sind fest, so daß unter keinen Umständen Nachzahlungen zu leisten sind.

Der unterzeichnete Agent der Gesellschaft ist jederzeit bereit, die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen, unentgeltlich die Antragsformulare abzugeben und für Aufnahme der Versicherungen, Ausfertigung der Policen und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften besorgt zu sein.

Waiblingen im Januar 1866.

Secretär Jule.

Verlorenes.

Vom Marktplatz bis an den Adler ist ein Schuh Meßrahmen verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, ihn abzugeben bei der Redaction d. Bl.

Ein Federmesser ist verloren gegangen. Der redliche Finder wolle es abgeben bei der Redaction d. Bl.

Ein Mädchen aus ordentlicher Familie wird zu Kindern gesucht. Wo? sagt die Redaction d. Bl.

Waiblingen.

Jakob Schrenk hat 2 Mäntel zu verkaufen.

Einen neuen Strohhstuhl hat zu verkaufen Ottenbacher, Schmid.

Waiblingen. Eine noch gute Fußwinde von 50 bis 60 Pfund schwer wird zu kaufen gesucht von Gottlieb Schneider.

Mitleser-Gesuch.

Zum Merkur und Beobachter für die Zeit bis zum Abgang des Postboten werden Mitleser gesucht von der Redaction d. Bl.

Haus-Verkauf.

Unterzeichneter ist Willens seinen Haus- und Scheuer-Anteil am Weber Knittel'schen Haus aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können es einsehen und einen Kauf mit ihm abschließen.

Friedrich Müller.

Großheppach.

Feine und grobe Kleie hat zu verkaufen G. Wenz.

Winnenden.

1000 fl. Pflugschafts-Geld hat bis Lichtmeß auszulösen G. Seiz, Rothgerber.

In der Buchdruckerei von R. F. Bud in Waiblingen ist zu haben:

Tag und Stunde

des

Jüngsten Gerichts

aus den hinterlassenen Papieren einer christlich gläubigen Hellscherin.

Oktav, brochirt. Preis 6 Kr.

Diese Broschüre erregt viel Aufsehen.

Tagesneuigkeiten.

Esslingen, 4. Jan. Bei den Wahlagitationen, welche in den letzten Tagen verschiedene Gemeinden des Landes in Bewegung setzten, waren es insbesondere auch Landgemeinden, die sich in mannigfacher Weise regten. Auch in unserem Oberamte gab es solche, und besonders eine, die Gemeinde Neulingen, zeichnete sich durch „einen kühnen Griff diesesmal“ merkwürdig aus. Dort saß nämlich der Wärenwirth Voley über 40 Jahre, immer wieder gewählt, im Gemeinderath, war überdies Rathschreiber und, wie allgemein bekannt, die gewaltigste Stimme im Orte. Längst schon nahmen einige beherzte Männer einen Anlauf gegen ihn und einige seiner Anhänger, um sie vom Rathhaus zu bringen, aber immer vergeblich. Diesesmal aber gelang der Angriff, namentlich dadurch, daß, wie man vernahm, sich auch verschiedene hiesige Fortschrittsmänner indirekt bei der Sache betheiligten, um einmal diesem verjährt en Regiment ein Ende zu machen. Welcher Siegesjubel nun in Neulingen herrscht, einen vollständigen Sieg errungen zu haben, läßt sich kaum beschreiben; am Abend, als das Resultat bekannt wurde, ging es zu wie an der Kirchweih. Nur drei schüttelten bedenklich die Köpfe, es war Freund Wärenwirth und seine zwei Kollegen, die nun nicht mehr sagen können, gleich jenem Abgeordneten in der Kammer: „Ich stimme wie Voley“ — Hier in der Stadt haben von über 2000 Wahlberechtigten über 900 bei der Bürgerauschusswahl ihre Stimme abgegeben.

Zweifelhafte Berichte aus **Mexiko** melden, es seien einzelne Aufstände gegen die kaiserliche Regierung ausgebrochen, der Juaristen-General Diaz Lee dringe siegreich vor, die Republikaner hielten den ganzen Küstenstrich besetzt, Vera-Cruz, Tuspan und Dajaca seien in vollem Aufstande. (Beob.)

Waiblingen. Fruchtpreise vom 5. Jan. 1866.

Dinkel	4 fl. 12 fr.	3 fl. 12 fr.	2 fl. 30 fr.
Haber	3 fl. 20 fr.	3 fl. 19 fr.	3 fl. 18 fr.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnitts-Preisen berechnet:

	Dinkel	Haber
bester	165 Pfd. 5 fl. 16 fr.	175 Pfd. 5 fl. 48 fr.
mittler	154 Pfd. 4 fl. 55 fr.	170 Pfd. 5 fl. 38 fr.
gering	140 Pfd. 4 fl. 29 fr.	162 Pfd. 5 fl. 22 fr.

Winnenden. Fruchtpreise vom 4. Jan. 1866.

Dinkel	3 fl. 41 fr.	3 fl. 2 fr.	2 fl. 49 fr.
Haber	3 fl. 10 fr.	3 fl. 7 fr.	3 fl. 5 fr.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach den mittleren Durchschnittspreisen berechnet:

	Dinkel	Haber
beste	164 Pfd. 6 fl. 2 fr.	172 Pfd. 5 fl. 27 fr.
mittlere	152 Pfd. 4 fl. 37 fr.	168 Pfd. 5 fl. 14 fr.
geringe	Dual. 132 Pfd. 3 fl. 43 fr.	164 Pfd. 5 fl. 3 fr.

Zu vermieten sogleich oder bis Lichtmeß meine neu eingerichtete Wohnung, bestehend in 3 heizbaren und 2 unheizbaren Zimmern nebst Küche und Speiskammer und sonstiger erforderlichen Räumlichkeit von C. Herzog.